



8/SN-451/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 531 15/0

Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699

DVR: 0000019

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601.514/0-V/5/94

An das Präsidium
des NationalratesParlament
1017 Wien

BUNDES GESETZENTWURF	
Zl. 109	-GE/19
Datum: 5. APR. 1994	
Verteilt 8.4.1994 Baumgärtner	

Mag. Belakal

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Bundesamt für
Wasserwirtschaft, mit dem das Hydrographiegesetz
geändert wird

In der Anlage übermittelt der Verfassungsdienst 25 Kopien
seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf eines
Bundesgesetzes.

25. März 1994
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.514/0-V/5/94

An das
Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft

1011 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

11.040/01-II/94
18. Februar 1994

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Bundesamt für Wasserwirtschaft und mit dem das Hydrographiegesetz geändert wird

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemein zum vorliegenden Gesetzentwurf:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf soll, wie die Erläuterungen zeigen, das Verhältnis zwischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesamt für Wasserwirtschaft nach der Art eines "Agency Modells" regeln: Die Führung des Bundesamtes durch das Bundesministerium soll durch Zielvorgaben an das Bundesamt erfolgen. Dieses System wäre an sich bei der vorliegenden Grundkonstellation zu begrüßen, doch scheint die praktische Ausformung im vorliegenden Gesetzentwurf nicht adäquat. Entgegen den Erläuterungen zu § 3 enthält nämlich § 3 Abs. 1 und 2 keine Ziele, sondern eine Aufgabenaufzählung. Auch der "Aufgabenkatalog" nach § 8, der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bei Bedarf, jedoch zumindest alle fünf Jahre als Zielvorgabe für das Bundesamt für Wasserwirtschaft zu erlassen ist, wäre schon nach seiner

Bezeichnung wiederum nur eine Aufzählung von möglichen Tätigkeiten, nicht aber die konkrete Bestimmung, was innerhalb dieser möglichen Tätigkeiten vom Bundesamt jeweils zu erreichen wäre und zwar in quantifizierter und zeitlich bestimmter Form.

Was außerdem im Gesetzentwurf fehlt bei diesem Modell einer Steuerung durch Zielvorgabe, sind Aussagen darüber, wie die Zielerreichung festgestellt und allenfalls korrigiert wird bzw. welche Konsequenzen aus der mangelnden Zielerreichung abzuleiten sind.

2. Die Erläuterungen zu § 3 Abs. 2 führen aus, daß eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung eingeführt werden soll, als Instrument des Nachweises der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Dieses Ziel kann eine Kostenstellen- oder Kostenträgerrechnung nicht erfüllen, da die Frage der Zweckmäßigkeit nicht (allein) von Kostenkriterien abhängt. Die Zweckmäßigkeit einer Tätigkeit einer bestimmten Kostenstelle müßte vielmehr im Hinblick auf die konkreten Zielvorgaben beurteilt werden.

In diesem Zusammenhang scheint es auch nicht günstig, daß Leistungen an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unentgeltlich zu erbringen sind (§ 10 Abs. 3). Nachdem durch die Einführung einer Kostenrechnung die Voraussetzungen für Kostenwahrheit und Leistungsverrechnung gegeben wären, scheint es nicht zielführend, die Konsequenzen aus dem Vorhandensein einer Kostenrechnung zu unterbinden. Die Erfahrung zeigt, daß die Leistungsverrechnung der beste Weg zu einer kostensparenden Heranziehung von Fremdleistungen ist.

3. Daß der Entwurf ein neues Stammgesetz vorsieht, ist aus legistischer Sicht grundsätzlich begrüßenswert. Nicht mit den Legistischen Richtlinien 1990 vereinbar ist jedoch die im Entwurf gewählte Technik, als Art. I eines Bundesgesetzes ein eigenes Bundesgesetz als neues Stammgesetz vorzusehen und im Art. II eine Novelle zu einem

- 3 -

bereits existierenden Bundesgesetz anzufügen. Aus diesem Grund wird dringend empfohlen, die Novelle zum Hydrographiegesetz mit einem eigenen Bundesgesetz durchzuführen.

4. Der Entwurf enthält an etlichen Stellen Verweise auf Bundesgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung (oder auch "jeweils in der geltenden Fassung"). Diese Verweise sind allerdings nicht nach den Legistischen Richtlinien 1990 formuliert (vgl. Richtlinie 54ff). Zweckmäßig erschiene es, in den Entwurf eine eigene Bestimmung aufzunehmen, aus der ersichtlich wird, daß Verweise auf andere Bundesgesetze dynamisch zu verstehen sind. Auf diese Art könnte die Lesbarkeit des Entwurfes verbessert werden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Art. I des Entwurfes:

Zu § 1:

Dieser Paragraph könnte ersatzlos entfallen. Daß dieses Bundesgesetz die Organisation des Bundesamtes regelt, ergibt sich aus seinem Inhalt.

Auf die nicht zutreffende Absatzbezeichnung wird hingewiesen.

Zu § 2:

Gemäß dem ersten Satz ist das Bundesamt für Wasserwirtschaft eine Einrichtung des Bundes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Dieser Satz erscheint entbehrlich. Von einem Bundesamt wird man nur dann sprechen können, wenn keine Rechtspersönlichkeit vorliegt. Im zweiten Satz sollte es statt "dem Bundesminister" klarer "dem Bundesministerium" heißen, da in diesem Fall der Aspekt der Aufbauorganisation der Bundesverwaltung maßgeblich ist. Daß ein derartiges Amt letztlich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gegenüber weisungsgebunden ist, ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 B-VG.

- 4 -

Zu § 3:

In Abs. 1 erscheint die Definition des Begriffs "Wasserwirtschaft" in der vorgesehenen Form entbehrlich.

Unklar erscheint die genaue Bedeutung der Wendung "auf seine Funktion als neutraler Gutachter besonders Bedacht zu nehmen".

In Abs. 3 erscheint die Wendung "soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten in Betracht kommt" präzisierungsbedürftig.

Abs. 5 enthält eine ungewöhnliche Formulierung für eine dynamische Verweisung. Sofern nicht ohnehin ein eigener Paragraph in das Gesetz aufgenommen werden sollte, der die dynamische Wirkung sämtlicher Verweisungen auf Bundesgesetze normiert, hätte die korrekte Wendung "in der jeweils geltenden Fassung" zu lauten.

Ob eine salvatorische Klausel mit Betonung der Anwendung des § 133 Abs. 1 und 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959 überhaupt erforderlich ist, erscheint zweifelhaft. Sollte sie als erforderlich erachtet werden, wäre die Formulierung allerdings den Legistischen Richtlinien 1990 anzupassen.

Zu § 4:

Abs. 1 führt als Untergliederung des Bundesamtes die sogenannten "Bundesinstitute" ein. Es erscheint zweifelhaft, ob eine derartige eigenständige Bezeichnung für Teile eines Bundesamtes zweckmäßig ist, weil dadurch die genaue Zuordnung eines Vorganges zu einer bestimmten Behörde bzw. einem bestimmten Amt eher erschwert wird.

Falls das Ausschreibungsgesetz die in Abs. 4 erwähnte Funktion nicht ohnehin erfaßt, würde Abs. 4 eine materielle Derogation des Ausschreibungsgesetzes darstellen, was aus legistischer Sicht zu vermeiden wäre.

Es erscheint unzulässig, wenn Abs. 5 dem Direktor des Bundesamtes ein Vorschlagsrecht im Verhältnis zum Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einräumt (vgl. VfSlg. 6913/72).

Zu §§ 5 und 6:

Sowohl in § 5 Abs. 2 als auch in § 6 Abs. 2 ist von einer Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Rede. Eine derartige Regelung erscheint insofern befremdlich, als das Bundesamt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gegenüber weisungsgebunden ist. Vorzusehen wäre daher, daß der Bundesminister die entsprechende Festlegung vorzunehmen hat. Im übrigen kann das gewünschte Ergebnis auch durch eine entsprechende Weisung des Bundesministers herbeigeführt werden.

Zu § 7:

Zwar wird angeordnet, daß die Kanzleiordnung vor ihrer Erlassung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen ist, weitere Konsequenzen fehlen jedoch.

Zu § 8:

Nach Auffassung der Erläuterungen stellt die periodische Konkretisierung des fachlichen Wirkungsbereiches durch den Aufgabenkatalog eine wichtige "interne Zielvorgabe" für das Bundesamt dar. Da die Aufgaben des Bundesamtes jedoch bereits in § 3 geregelt sind, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis des Aufgabenkataloges zu § 3.

Zu § 9:

Abs. 1 dürfte als urheberrechtliche Vorschrift zu qualifizieren sein. In der Darstellung der Kompetenzgrundlagen in den Erläuterungen wäre daher auch der Kompetenztatbestand "Zivilrechtswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) anzuführen.

- 6 -

Zu § 10

Aus der Formulierung des Abs. 1 ist nicht klar, ob die Tarifordnung durch Verordnung festzusetzen ist oder ob sie als privatrechtliche Vertragsschablone zu deuten sein soll. Eine Klärung dieser Frage erscheint zweckmäßig.

Zu § 11:

In Abs. 2 sollte die Interpunktions vereinheitlicht werden.

Zu § 16:

Das Wort "entsprechend" sollte entfallen.

Zu § 18:

Derartige salvatorische Klauseln sind nach den Legistischen Richtlinien 1990 abzulehnen. Die Formulierung "durch Rechtsvorschriften" lässt überdies nicht den Rang derartiger Vorschriften erkennen.

Zu § 19:

Abs. 2 erscheint unzweckmäßig formuliert. Es wird angeraten, eine Formulierung aufzunehmen, nach der eine Ausschreibung der Funktion des Direktors des Bundesamtes bereits ab einem früheren Zeitpunkt möglich ist. Dies würde auch mit der Formulierung des Abs. 3 besser harmonieren.

Abs. 4 sollte entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 wie folgt formuliert werden: "Mit Ablauf des 31. Dezember 1994 tritt das Bundesgesetz ... außer Kraft."

III. Zu Artikel II des Entwurfes:

Gemäß Z 3 soll Art. II am 1. Jänner 1995 in Kraft treten. Im Lichte der Ausführungen unter I. sollte die Novelle des Hydrographiegesetzes in einem eigenen Bundesgesetz erfolgen.

Dessen Inkrafttretensbestimmung sollte in das Stammgesetz integriert werden (vgl. Richtlinie 41).

IV. Zu den Erläuterungen:

Im Vorblatt, (Problem, Pkt. 2) wird die Notwendigkeit der Abdeckung der aus der Wasserrechtsgesetznovelle 1990 neu erwachsenen Aufgaben als Grund für die Schaffung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft angegeben. Wenn dem so ist, schiene es zielführend bei der Aufzählung der Aufgaben des Bundesamtes eine Verbindung zu solchen Rechtsgrundlagen in der Wasserrechtsgesetznovelle 1990 herzustellen. Insgesamt scheint die Begründung, die gemäß § 14 BHG für Notwendigkeit der beabsichtigten Regelung in Pkt. 7.2 der Erläuterungen, Allgemeiner Teil, gegeben wird, wenig aussagekräftig.

Auf Seite 15 sollte das Verfassungsgerichtshofserkenntnis korrekt mit "VfSlg. 2670/1954" zitiert werden.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes in vielen Fällen wenig aussagekräftig sind. Dies gilt z.B. für die Erläuterungen zu § 4 Abs. 1. In jedem Fall sollte auf bloße Wiedergaben des Entwurfstextes in den Erläuterungen verzichtet werden.

25. März 1994

Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: